

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung des Geflügels zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im Landkreis Goslar und der Stadt Salzgitter

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, § 24 Abs. 3 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz und des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung wird verfügt und bekanntgemacht:

I.

Sämtliches im Landkreis Goslar und der Stadt Salzgitter gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis zum 31.01.2017 ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

II.

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Eine Klage hat wegen der der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht

Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

V.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass Mitte bis Ende Dezember 2016 in den an den gesamten Überwachungsbereich angrenzenden Gebietskörperschaften Fälle von Geflügelpest sowohl bei Wildvögeln als auch bei Hausgeflügel festgestellt worden sind:

15.12.2016 Landkreis Harz / Ilseburg / Schwan

22.12.2016 Stadt Braunschweig / Wildente

23.12.2016 Landkreis Hildesheim / Greifvogel

25.12.2016 Landkreis Northeim / Hohnstedt / Hausgeflügel / H5-Nachweis (Verdacht auf HPAI)

In der Folge haben die zuständigen kommunalen Veterinärbehörden jeweils für ihre Überwachungsgebiete die Aufstallung des gehaltenen Geflügels angeordnet.

Das Risiko einer Einschleppung und einer Verbreitung von H5N8 über Wildvögel wird vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) nach der jüngsten Risikobewertung weiterhin mit hoch bewertet.

Die Geflügelpest hat offensichtlich insbesondere im Wildvogelbestand sowohl quantitativ als auch artenübergreifend weiter um sich gegriffen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch im Landkreis Goslar und der Stadt Salzgitter einer Einschleppung des Geflügelpesterreger in Hausgeflügelbestände durch eine Aufstallungsanordnung für das Hausgeflügel entgegen zu treten. Es ist sonst zu befürchten, dass es vermehrt zu einer Einschleppung des Virus in die hiesigen Nutztierbestände kommt. Bei dem Erreger handelt es sich um einen hochansteckenden Typ.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war im öffentlichen Interesse geboten. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Goslar, den 27.12.2016

Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Naumann